

- 117 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-101 östlich Nelly-Sachs-Straße“**
- 118 Bekanntmachung der Genehmigung der 147. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Flachenhof“**
- 119 Jahresabschluss der Schauplatz Langenfeld GmbH zum 31.12.2009**
- 120 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**
- 121 Aufgebot**
- 122 Kraftloserklärung**

117 Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-101 östlich Nelly-Sachs-Straße“

Der Rat der Stadt Langenfeld hat gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), die in der derzeit gültigen Fassung zur Anwendung kommen, in seiner Sitzung am 05.10.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-101 östlich Nelly-Sachs-Straße“ beschlossen.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, erfolgt die Aufstellung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Durch eine Regionalplanänderung wurde der Planbereich als Siedlungsfläche dargestellt. Somit besteht nunmehr die Möglichkeit, im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung den Siedlungsbereich zwischen Nelly-Sachs-Straße und der Güterbahnstrecke durch ein Wohngebiet zu arrondieren und in diesem Zusammenhang den notwendigen Schallschutz an der Bahnstrecke sicherzustellen.

Gebietsbegrenzung:

Im Norden: Die Nordgrenze der Flurstücks 15, Flur 20.

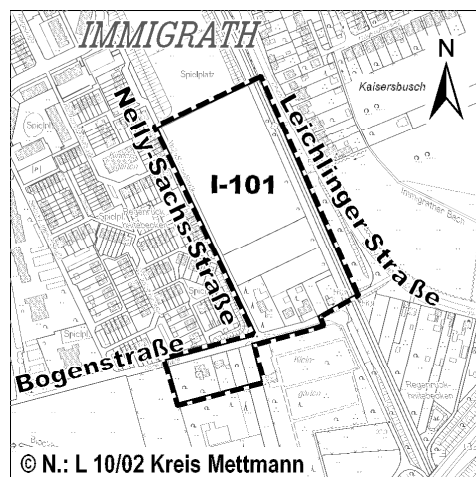
Im Osten: Die Güterbahnstrecke 2324 Duisburg - Opladen.
Ostgrenze des Flurstücks 23, Flur 10.

Im Süden: Die Bogenstraße.
Die Nordgrenze des Flurstücks 890, Flur 20 bis zum Schnittpunkt der nördlichen Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 161, Flur 17; Die Westgrenze des Flurstücks 161, Flur 17 bis zum Schnittpunkt der westlichen Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 136, Flur 17; die Südgrenzen der Flurstücke 136, 66 und 129, alle Flur 17, die östliche Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 129, Flur 17 bis zur Ostgrenze des Flurstücks 81, Flur 17 sowie die Ostgrenze dieses Flurstücks; die Südgrenze des Flurstücks 890, Flur 20; die Südgrenzen der Flurstücke 306 und 305, Flur 20 sowie der Flurstücke 22 und 23 in der Flur 10.

Im Westen: Die Nelly-Sachs-Straße.
Westgrenze des Flurstücks 395, Flur 20.

Alle v. g. Flurstücke liegen in der Gemarkung Immigrath.
Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,8 ha.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Aufgrund des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-101 östlich Nelly-Sachs-Straße“ können zur Sicherung der künftigen Planung gemäß § 15 BauGB Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt und Veränderungssperren gemäß § 14 BauGB erlassen werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „I-101 östlich Nelly-Sachs-Straße“ wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld öffentlich bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld, 17.11.2010
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

118 Bekanntmachung der Genehmigung der 147. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Flachenhof“

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), die in den derzeit gültigen Fassungen zur Anwendung kommen, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 13.07.2010 für die 147. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Flachenhof“ den Feststellungsbeschluss gefasst.

Durch die 147. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als adäquater Ausgleich für die Inanspruchnahme bislang im Gebietsentwicklungsplan (GEP) als Freiraum dargestellter Flächen für das Gewerbegebiet „Reusrath Nord-West“ auf bisher im GEP vorhandene Siedlungsflächenreserven im Bereich Flachenhof verzichtet.

Mit Verfügung vom 02.11.2010, Az.: 35.02-01.01-21Lan-147-417 hat die Bezirksregierung Düsseldorf die 147. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Flachenhof“ wie folgt genehmigt:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23.09.2004 genehmige ich die vom Rat der Stadt Langenfeld am 13.07.2010 beschlossene 147. Änderung des Flächennutzungsplanes."

Gebietsbegrenzung der 147. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Flachenhof“:

Im Norden: Der Möncherderweg.

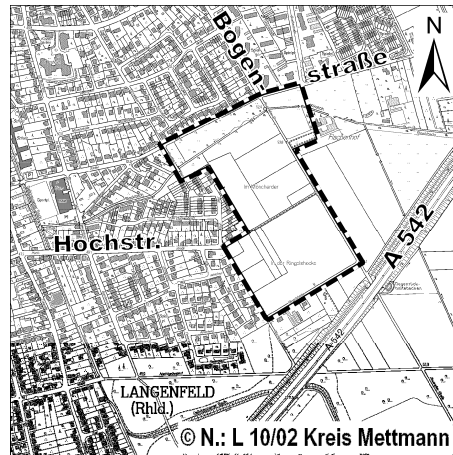
Im Osten: Eine vom Schnittpunkt Goethestraße / Möncherderweg in südliche Richtung verlaufende Linie, nach 155 m um annähernd 90° abgewinkelt auf die Reusrather Straße zulaufend, die Reusrather Straße bis zur Straße „Ringelshecke“.

Im Süden: Die Straße „Ringelshecke“

Im Westen: Der südliche Mautpfad bis zur Hochstraße, die Nordgrenzen der Flurstücke 131, 135, 34 bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der Westgrenze des Flurstücks 70, die Westgrenze des Flurstücks 70 auf eine Länge von 217 m, eine nach Westen verlaufende Verbindungslinie zur Nordecke des Flurstücks 203, der nördliche Teil des Mautpfades, der südliche Teil der Straße „Zum Blockbach“ bis zum Möncherderweg.

Alle Flurstücke liegen in der Flur 17 der Gemarkung Immigrath.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen:



Der v.g. Bauleitplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB ab dem 30.11.2010 im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen der 147. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Flachenhof“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o. g. Bauleitplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden die vom Rat der Stadt Langenfeld am 13.07.2010 beschlossene 147. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Flachenhof“ und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 02.11.2010 gem. § 6 BauGB in Verbindung mit § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld wird die 147. Änderung des Flächennutzungsplanes „Westlich Flachenhof“ gem. § 6 BauGB rechtsverbindlich.

Langenfeld Rhld., 22.11.2010
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

119 Jahresabschluss der Schauplatz Langenfeld GmbH zum 31.12.2009

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird

hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2009

Die Gesellschafterversammlung der Schauplatz Langenfeld GmbH mit Sitz in 40764 Langenfeld, Hauptstraße 129, hat am 10.11.2010 den Jahresabschluss mit Bilanz zum 31.12.2009 festgestellt. Dem Jahresverlust 2009 in Höhe von 848.686,07 € stand eine Zahlung der Stadt Langenfeld im Rahmen des Defizitausgleichs in Höhe von 852.100,00 € gegenüber.

Die Geschäftsführung schlug vor, den eingetretenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.413,93 € in die Kapitalrücklage einzustellen. Das wurde bei Aufstellung der Bilanz bereits berücksichtigt und durch die o. a. Gesellschafterversammlung einstimmig beschlossen.

2. Der Bestätigungsvermerk

Das mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Schauplatz Langenfeld GmbH zum 31.12.2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen INTEGRITAS, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl. Kfm. Michael Gerhold, Langenfeld, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss –bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Schauplatz Langenfeld GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten, deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des

Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Langenfeld, den 19. August 2010
INTEGRITAS Gesellschaft für Revision und Beratung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft
Michael Gerhold Frank Hüser
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 10.12.2010 bis 31.01.2011 im Verwaltungsgebäude der Schauplatz Langenfeld GmbH (Stadthalle), Hauptstraße 129, zur Einsichtnahme aus.

Langenfeld, 12. November 2010
Schauplatz Langenfeld GmbH
gez. R. Küpper, kfm. Geschäftsführer
gez. G. Huff, künstl. Geschäftsführer

120 **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Langenfeld Rhld. über den Ablauf von Nutzungszeiten auf dem städt. Waldfriedhof, Kapeller Weg**

Gemäß § 13 Abs. 2 der Begräbnis - u. Friedhofsordnung für den Waldfriedhof der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld Rhld. in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Nutzungsrecht an nachfolgenden Grabstätten abläuft.

Reihengräber

Feld	Reihe	Grab-Nr.	Nutzungsberechtigte(r)
1 + 2 URE		034	Elfriede Gier
14 R	001	001	Heinz Kurzhals
14 R	002	011	Kreis Mettmann
14 R	002	012	Heinrich Remakers
14 R	002	013	Kurt Piorkowski
14 R	002	014	Manfred Nießen
1+2 KRE		007	Jürgen Schmitz

Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorgenannten Reihengräbern ist nicht möglich. Die Reihengräber sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Ruhezeit von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Sind keine Nutzungsberechtigten mehr vorhanden, werden die Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen nach Ablauf des Nutzungszeit entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Langenfeld Rhld. über.

Ergänzend zu dieser öffentlichen Bekanntmachung wird der Ablauf des Nutzungsrechtes durch ein Hinweisschild auf der jeweiligen Grabstätte bekannt gemacht.

Langenfeld Rhld., den 19.11.2010
Stadt Langenfeld Rhld.
gez. Frank Schneider
Bürgermeister

121 Aufgebot

Das Sparkassenbuch **302 258 79 39** wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 22.11.2010

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

gez. Der Vorstand

122 Kraftloserklärung

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher-Nr. **302 011 91 72** und **302 243 93 70** werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, 22.11.2010

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

gez. Der Vorstand